

*Betreff:*

**Unterschutzstellung des EU-Vogelschutzgebietes V48 als  
Naturschutzgebiet "Thuner Sundern"**

*Organisationseinheit:*

Dezernat VIII  
68 Fachbereich Umwelt

*Datum:*

23.08.2022

*Beratungsfolge*

Umwelt- und Grünflächenausschuss (zur Kenntnis)

*Sitzungstermin*

08.09.2022

*Status*

Ö

**Sachverhalt:**

Protokollnotiz zur Mitteilung 22-18911 in der Gremiumssitzung vom 7. Juni 2022:  
Frau Mundlos bittet um Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist damit auch ein ganzjähriger Leinenzwang für Hunde in dem Gebiet verbunden?
2. Wird es damit ein Betretungsverbot außerhalb von geschotterten Wegen geben?
3. Bleibt die Holzverarbeitung weiter erlaubt?

Frau Retzlaff betont, eine Information zu den Folgewirkungen sollte auch gern umfangreicher ausfallen.

Hierzu teilt die Verwaltung Folgendes mit:

**Zu 1:**

Ja, mit der Ausweisung des Naturschutzgebietes „Thuner Sundern“ ist eine ganzjährige Leinenpflicht für Hunde verbunden.

Grundsätzlich sind gemäß § 23 Abs. 2 S. 1 Bundesnaturschutzgesetz alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 des Entwurfs der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Thuner Sundern“ ist es insbesondere untersagt, Hunde frei laufen zu lassen.

Dieses Verbot entspricht dem unter § 3 Abs. 1 Nr. 1 aufgeführten Verbot der Musterverordnung des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz. Die Musterverordnung wurde den Untereren Naturschutzbehörden als Arbeitshilfe zur Verfügung gestellt (Anlage 1).

Der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der Ausübung der ordnungsgemäßen Jagd sowie der Einsatz von Polizei- oder Rettungshunden im Rahmen des jeweiligen Diensteinsatzes bleiben davon unberührt.

Der ganzjährige Leinenzwang von Hunden ist erforderlich, um den langfristigen Erhalt der vor Ort lebenden und zu schützenden Tierpopulationen (z. B. bodenbrütende Vögel, Kleinsäuger, Amphibien, Niederwild) gewährleisten zu können. Die einzelnen Tiergruppen haben unterschiedliche Aktivitätsphasen und sind im Laufe des Jahres unterschiedlich empfindlich gegenüber Störungen, so dass es notwendig ist, diese ganzjährig zu minimieren.

## Zu 2:

Grundsätzlich gilt in Naturschutzgebieten ein allgemeines Betretungsverbot. Die Regelung basiert auf § 16 Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG). Danach darf das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege nicht betreten werden. Soweit der Schutzzweck es zulässt, können Ausnahmen von den Verboten zugelassen werden.

Gem. § 3 Abs. 2 des Verordnungsentwurfes über das Naturschutzgebiet „Thuner Sundern“ darf das Naturschutzgebiet nicht außerhalb der gekennzeichneten Wege betreten werden. Die Regelung ist zum Schutz des Lebensraums sowie zum Schutz vor Störungen aufgrund der besonders großen Bedeutung für die wertgebenden und charakteristischen Tier- und Pflanzenarten erforderlich.

## Zu 3:

Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 11 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung ist freigestellt, um die Forstwirtschaft nicht in unzumutbarem Umfang einzuschränken, zumal von dieser Nutzungsform auch positive Auswirkungen auf den Schutzzweck und die Erhaltungsziele ausgehen. Angesichts des besonderen Schutzbedarfs ist klargestellt, dass die Forstwirtschaft natur- und landschaftsverträglich zu erfolgen hat.

Die Einschränkungen ergeben sich aus dem gemeinsamen Runderlass des MU und des ML vom 21.10.2015 „Unterschutzstellung von Natura-2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ (Sicherungserlass) und bezwecken den Schutz bzw. die Entwicklung der wertbestimmenden Arten im Naturschutzgebiet sowie deren Erhaltungszustände.

Die Bewirtschaftungsaufgaben unterteilen sich in zwei Abschnitte. Der erste Abschnitt umfasst Regelungen, die für das gesamte Waldgebiet gelten. Die Regelungen sind der Musterverordnung entnommen.

Der zweite Abschnitt regelt weitergehende Bewirtschaftungsaufgaben auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wertbestimmender Tierarten. Im vorliegenden Fall sind Mittel-, Grau- und Schwarzspecht als signifikante wertbestimmende Arten erfasst. Die Regelungen entsprechen dem Sicherungserlass.

### Hinweis:

Der Entwurf der Schutzgebietsverordnung wurde bereits im Vorfeld mit dem betroffenen Waldeigentümer (Niedersächsische Landesforsten) erörtert. Es handelt sich hierbei um den Alleineigentümer der Fläche.

Im nächsten Schritt steht das gesetzlich vorgeschriebene Beteiligungsverfahren an, im Rahmen dessen die Träger öffentlicher Belange, die anerkannten Naturschutzvereinigungen und Naturschutzbeauftragten Stellung nehmen können sowie nach rechtzeitiger ortsüblicher Bekanntgabe die öffentliche Auslegung der Verordnung. In dieser Zeit können alle Bürgerinnen und Bürger Stellung zum geplanten Verordnungsentwurf nehmen.

## Herlitschke

### **Anlage/n:**

Musterverordnung des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Gemeinsamer Runderlass des MU und des ML vom 21.10.2015 „Unterschutzstellung von Natura-2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“

## Sicherung von Natura 2000-Gebieten – Arbeitshilfen

01.08.2022

### Legende

<b>Kennzeichnung</b>	<b>Bedeutung</b>
ohne Kennzeichnung	Verordnungsinhalte, die in vielen Fällen unverändert in die Verordnung übernommen werden können
<i>kursiv gesetzt</i>	Erläuterungen, die nie Teil des Verordnungstextes werden
grau hinterlegt	Fakultative, beispielhafte Verordnungsinhalte, die je nach Erfordernis in die Verordnung übernommen werden können und im Einzelfall anzupassen sind
„X“ oder „XY“ oder „XYZ“	Platzhalter
<b>entweder mit Linie unterstrichen</b> <b>oder</b> mehrere aufeinanderfolgende Textblöcke, getrennt durch <i>kursiv gesetztes „ODER“</i>	Alternativen mit (i.d.R.) <u>einer</u> möglichen Auswahl

Die Muster-Verordnung verweist vor allem im „§ 4 Freistellungen“ auf die Ergebnisse der NLT-Unterarbeitskreise Grünland, Wald und Gewässer. In den Ergebnissen des UAK Gewässer finden sich aber auch Hinweise auf Regelungen und Formulierungen für weitere Paragrafen der Muster-Verordnung.

### Muster-Verordnung

**über das Naturschutzgebiet "XY"  
in der Gemeinde XY, dem Landkreis XY/ der Stadt XY/ der Region Hannover  
vom XX.XX.201X**

**Stand: 01.06.2022**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Art. 290 der Verordnung vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908) i.V.m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 **ODER** § 32 Abs. 1 und 2 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S.451) sowie § 9 Abs. 5 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.3.2001 (Nds. GVBl., S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.05.2022 (Nds. GVBl., S. 315) wird im Einvernehmen mit dem/den Landkreis/en XY verordnet:

### **§ 1 Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „XY“ erklärt. Es umfasst auch das ehemalige NSG „XYZ“.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „XY“. Es befindet sich in der Gemeinde „XY“ ca. zwei Kilometer südwestlich des Ortsteils „XY“. Das NSG "XY" ist ein naturnahes Kleinstmoor mit intakter Hoch- und Übergangsmoor-Vegetation in einer Ausblasungsmulde.
- (3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50 000 (**Anlage x**) zu entnehmen, die Grenze des NSG ergibt sich aus den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten im Maßstab 1:5 000 (**Anlage y**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes.

Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde „XY“/ der Stadt „XY“, der Stadt „XY“/ dem LK „XY“/ der Region Hannover – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.

- (4) Das NSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet XXX (Nds.Nr.) „FFH-Name“ (DE XXXX-XXX) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABI. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABI. EU Nr. L 158 S. 193) und / oder dem Europäischen Vogelschutzgebiet YYY (Nds.Nr.) „VSG-Name“ (DEXXXX-XXX) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABI. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABI. EU Nr. L 158 S. 193).

**ODER**

Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet XXX (Nds.Nr.) „FFH-Name“ (DE XXXX-XXX) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABI. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABI. EU Nr. L 158 S. 193) und / oder im Europäischen Vogelschutzgebiet YYY (Nds.Nr.) „VSG-Name“ (DE XXXX-XXX) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABI. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABI. EU Nr. L 158 S. 193).

**ODER**

Das NSG umfasst das Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet XXX (Nds.Nr.) „FFH-Name“ (DE XXXX-XXX) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABI. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABI. EU Nr. L 158 S. 193) und / oder das Europäischen Vogelschutzgebiet YYY (Nds.Nr.) „VSG-Name“ (DE XXXX-XXX) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABI. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABI. EU Nr. L 158 S. 193), geht aber darüber hinaus. In der Übersichtskarte ist die Teilfläche des NSG, die im FFH-Gebiet und/ oder Europäischen Vogelschutzgebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie und / oder der Vogelschutzrichtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.

**ODER**

Teile des NSG sind Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes XXX (Nds.Nr.) „FFH-Name“ (DE XXXX-XXX) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABI. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABI. EU Nr. L 158 S. 193) und / oder des Europäischen Vogelschutzgebietes YYY (Nds.Nr.) „VSG-Name“ (DE XXXX-XXX) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABI. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABI. EU Nr. L 158 S. 193). In der Übersichtskarte ist die Teilfläche des NSG, die im FFH-Gebiet und/ oder Europäischen Vogelschutzgebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie und / oder der Vogelschutzrichtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.

- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. „XY“ ha.

## **§ 2 Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezieht sich insbesondere

1. (...) Beispiel siehe Handreichung

(2) Nur FFH-Gebiet:

Das NSG oder Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des „xy“ als Teilgebiet des FFH-Gebietes „xy“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungsgrad der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „xy“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

*ODER nur Vogelschutzgebiet:*

Das NSG oder Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des „xy“ als Teilgebiet des Europäischen Vogelschutzgebietes „xy“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungsgrad der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet „xy“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen

*ODER - FFH- und Vogelschutz-Gebiet:*

Das NSG oder Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des „xy“ als Teilgebiet des FFH-Gebietes „xy“ und des Europäischen Vogelschutzgebietes „xy“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungsgrad der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „xy“ und der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet „xy“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen

(3) nur FFH-Gebiet bzw. FFH-gebietsbezogener Teil bei Gebieten mit VS- und FFH-Anteilen

Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG ist/sind die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrads/ günstiger Erhaltungsgrade

1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen/des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)
  - a) *Code-Nr Bezeichnung Lebensraumtyp* (...), mit seinen charakteristischen Arten, insbesondere ...
  - b) (...), mit seinen charakteristischen Arten, insbesondere ...
2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen/ des übrigen Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)
  - a) (...), mit seinen charakteristischen Arten, insbesondere ...
  - b) (...), mit seinen charakteristischen Arten, insbesondere ...
3. insbesondere der prioritären Tier- und/oder Pflanzenarten (Anhang II FFH-Richtlinie)
  - a) (...)
  - b) (...),
4. insbesondere der übrigen Tier- und/oder Pflanzenarten (Anhang II FFH-Richtlinie)
  - a) (...)
  - b) (...),

(4) ODER nur Vogelschutzgebiet bzw. vogelschutzgebietsbezogener Teil bei Gebieten mit VS- und FFH-Anteilen

Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes im NSG ist/sind die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrad/ günstiger Erhaltungsgrade

1. insbesondere der Wert bestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) und Zugvogelarten (gem. Art. 4. Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten
  - a) (...),
2. insbesondere der weiteren im Gebiet vorkommenden Brut- und Gastvogelarten, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des Vogelschutzgebietes darstellen, durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten
  - a) (...).

- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

### § 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
2. wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur (*ohne vernünftigen Grund*) durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
4. im NSG und in einer in den gemäß § 1 Abs. 3 maßgeblichen Karten dargestellten Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,  
*optional (z.B. Europäische Vogelschutzgebiete im Offenland):*  
weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten,
5. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
6. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
7. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
8. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
9. ...

- (2) Das NSG darf außerhalb der gekennzeichneten Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

*ODER*

Das NSG darf nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

*ODER*

Das NSG darf in der Zeit von ... bis ... nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

*ODER*

Das NSG darf in (Zone)XX der maßgeblichen Karte nicht / nicht außerhalb der gekennzeichneten Wege betreten werden.

- (3) Die Verbote in Abs. 1 und 2 gelten nicht für:

1. die Unterhaltung der „X“ als Bundeswasserstraße nach Maßgabe des Bundeswasserstraßengesetzes unter Berücksichtigung des Schutzzwecks gem. § 2 und des Maßnahmen- und Managementplans,
2. das Befahren der „X“ mit Wasserfahrzeugen nach Maßgabe des Bundeswasserstraßengesetzes ergänzend für Seewasserstraßen: sowie der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung alternativ bei schon vorliegender Befahrensverordnung des Bundes: der Rechtsverordnung des Bundes vom xx.xx. über das Befahren der „X“.

- (4) § 23 Abs. 3 und 4, § 30a und § 33 Abs. 1a BNatSchG sowie § 25a Abs. 1 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

### § 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis X aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1

und 2 freigestellt.

(2) Freigestellt sind

1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberichtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten und Befahren des Gebietes
  - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
  - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
  - c) und die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht

*ODER*

- und die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten;
- d) und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
  - e) und die Beseitigung und das Management von invasiven und/ oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - g) im Rahmen von organisierten Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. das Betreten des Gebietes für die Freizeitaktivität „XYZ“ in durch das Symbol „XY“ kenntlich gemachten Bereichen; die Kennzeichnung bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, mit dem bisherigen Deckenschichtmaterial und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphalt aufbrüchen

*ODER*

ausschließlich mit Sand, Kies, Lesesteinen und Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material

Die Erhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen.

5. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter Ordnung und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des WHG und des NWG und nach folgenden Vorgaben, (siehe auch Ergebnisse NLT-UAK Gewässer):
  1. ....
  2. ...
6. das Befahren mit nicht durch Motorkraft angetriebenen Wasserfahrzeugen sowie das Anlanden an Ufern und das Ein- und Aussetzen von Wasserfahrzeugen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde

*ODER*

das Befahren mit nicht durch Motorkraft angetriebenen Wasserfahrzeugen sowie das Anlanden an Ufern und das Ein- und Aussetzen von Wasserfahrzeugen mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde in den mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde gekennzeichneten Bereichen,

7. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen

*ODER*

die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden.

- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den gemäß § 1 Abs. 3 maßgeblichen Karten dargestellten Flächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:

1. die Nutzung rechtmäßig bestehender Ackerflächen,
2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gem. Nummer 3,
3. die Nutzung der Grünlandflächen
  - a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker
  - b) ohne Grünlanderneuerung
  - c) ohne Über- oder Nachsaaten; die Beseitigung von Wildschäden ist mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig; sie hat durch Über- oder Nachsaaten ausschließlich im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren und nur mit für den Naturraum typischen Gräsern und Kräutern zu erfolgen
  - d) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung
  - e) ohne Anlage von Mieten und ohne Liegenlassen von Mähgut
  - f) ohne den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln
  - g) ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung
  - h) ...
4. die Nutzung der Grünland-Lebensraumtypen 6510 Magere Flachland-Mähwiesen zusätzlich zu Nummer 3 (*siehe auch Ergebnisse NLT-UAK Grünland*)
  - a) ...
  - b) ...
  - c) ...
5. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Gruppen sowie Drainagen; zulässig bleibt die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen,

*ODER*

die Unterhaltung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde vorher angezeigt wurden und diese zugestimmt hat oder innerhalb von vier Wochen nach der Anzeige nicht tätig geworden ist,

*ODER*

die Unterhaltung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen; die Instandsetzung bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde

6. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerichtung in ortsüblicher Weise,
7. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände sowie deren Neuerichtung in ortsüblicher Weise mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
8. die Nutzung rechtmäßig bestehender in der maßgeblichen Karte dargestellten Weihnachtsbaum- und Schmuckkreisigkulturen,
9. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben, sowie von vorübergehend nicht genutzten Ackerflächen.

- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sowie nach folgenden Vorgaben (*siehe auch Ergebnisse NLT-UAK Wald*)

1. auf allen in den gemäß § 1 Abs. 3 maßgeblichen Karten dargestellten Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung keinen FFH-Lebensraumtypen darstellen,
  - a) ohne Änderung des Wasserhaushalts,
  - b) der Holzeinschlag und die Pflege unter dauerhafter Belassung von mindestens einem Stück stehendem oder liegendem starkem Totholz je vollem ha Waldfläche
  - c) der Holzeinschlag und die Pflege mit dauerhafter Markierung und Belassung aller Horst- und Stammhöhlenbäume,

*ODER*

ohne die Nutzung von erkennbaren Horst- und Stammhöhlenbäumen,

- d) der Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Beständen mit Kahlschlag größer 0,5 ha nach vorheriger Anzeige vier Wochen vor Durchführung bzw. größer 1,0 ha mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
- e) ohne den Umbau von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht

- standortheimischen Arten wie insbesondere [gebietspezifische Auflistung möglicher unerwünschter Baumarten] sowie die Umwandlung von Laub- in Nadelwald,
- f) ohne die aktive Einbringung und Förderung von invasiven und potenziell invasiven Baumarten [gebietspezifische Auflistung dieser Baumarten] in einem, in den gemäß § 1 Abs. 3 maßgeblichen Karten dargestellten Umkreis von 300 m um Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung FFH-Lebensraumtypen darstellen,
- g) ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden und ohne den Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkstage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 33 Abs.1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
2. auf allen in den gemäß § 1 Abs. 3 maßgeblichen Karten dargestellten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen soweit (siehe auch Ergebnisse NLT-UAK Wald-LRT)
- a) ein Kahlschlag unterbleibt...
- b) ...
- Übernahme der weiteren Regelungen nach B.I der Anlage des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 zur Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzverordnung*
3. zusätzlich zu Nr. 2 auf allen in den gemäß § 1 Abs. 3 maßgeblichen Karten dargestellten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungsgrad „B“ und „C“ aufweisen, soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
- a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypenfläche ...
- b) ...
- Übernahme der weiteren Regelungen nach B.II auf Grundlage des Buchst. A der Anlage des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 zur Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzverordnung unter Beachtung der tatsächlich im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen mit signifikanten Vorkommen*
4. zusätzlich zu Nr. 2 auf allen in den gemäß § 1 Abs. 3 maßgeblichen Karten dargestellten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungsgrad „A“ aufweisen, soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
- a) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypenfläche ...
- b) ...
- Übernahme der weiteren Regelungen nach B.III auf Grundlage des Buchst. A der Anlage des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 zur Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzverordnung unter Beachtung der tatsächlich im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen mit signifikanten Vorkommen*
5. zusätzlich zu Nr. 2 auf allen in den gemäß § 1 Abs. 3 maßgeblichen Karten dargestellten Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten wertbestimmender Tierarten, soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
- a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche
- b) ...
- Übernahme der weiteren Regelungen nach B.IV auf Grundlage des Buchst. A der Anlage des RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 zur Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzverordnung unter Beachtung der tatsächlich im Gebiet vorkommenden Anhang II-Arten mit signifikanten Vorkommen*
6. zusätzlich zu Nr. 2 auf allen in den gemäß § 1 Abs. 3 maßgeblichen Karten dargestellten Waldflächen mit signifikanten Vorkommen der wertbestimmenden Anhang II-Arten „X“ und der wertbestimmenden Arten „XY“ nach Anhang I EU-Vogelschutzrichtlinie
- a) ...
- Festlegung räumlich und inhaltlich spezifischer und über den LRT-Schutz hinausgehender Regelungen für entsprechende Arten, die nicht in der Anlage zum RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 zur Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzverordnung enthalten sind*
7. zusätzlich zu den Nr. 1 bis 6 auf Waldflächen der Niedersächsischen Landesforsten, soweit
- a) ...
- Übernahme von weitergehenden Anforderungen des aktualisierten niedersächsischen Programms zur langfristigen ökologischen Waldentwicklung, die in besonderem Maße den Erhaltungszielen des Schutzgebietes dienen.*

Eine Karte mit der genauen Lage der Lebensraumtypen kann bei der Naturschutzbehörde während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden.

Freigestellt sind Maßnahmen gem. § 4 Abs. 4 Nr. 2 f) – l) und § 4 Abs. 4 Nr. 5 a) und b), wenn und so lange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i.S. des § 32 Abs.5 BNatSchG festgelegt sind, der von der Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellt worden ist.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 bis 6 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der

## Erschwerisausgleichsverordnung Wald.

- (5) Freigestellt ist
1. die ordnungsgemäße im Haupt- oder im Nebenerwerb betriebene Fischerei unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation,
  2. die ordnungsgemäße Nutzung der rechtmäßig betriebenen Fischteiche; das Entleeren von fischereilich genutzten Teichen ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass der Austrag von Sand und Schlamm unterbunden wird,
  3. die ordnungsgemäße sonstige fischereiliche Nutzung innerhalb folgender in der maßgeblichen Karte dargestellten Ufer- und Gewässerbereiche oder Angelbereiche (...) unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation und nach folgenden Vorgaben (siehe auch *NLT-Arbeitshilfe Gewässer Stand Mai 2017*):
    - a) Fischbesatzmaßnahmen nach den Grundsätzen des Nds. Fischereigesetzes und der Binnenfischereiordnung und nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
    - b) Anfüttern nur in einer der Gewässertrophe und dem Gewässertyp angepassten Menge von xx Maßeinheit,
    - c) ohne im Rahmen der Angelnutzung das Bachbett des xxx-Baches zu betreten
    - d) ohne Einrichtung zusätzlicher fester Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade,
    - e) ohne Ausübung des Nachtangelns in der Zeit zwischen kalendarischem Sonnenuntergang und Sonnenaufgang
    - f) ...

- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:

Die Neuanlage von

1. Wildäckern, Wildäusungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen,
2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen) sowie
3. anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art bedarf der vorherigen Zustimmung Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde.

*ODER*

Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:

1. a) Die Neuanlage von Wildäckern, Wildäusungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen,  
b) die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) sowie anderen jagdlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art,  
c) ...  
erfolgt nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
2. Nicht freigestellt ist die Ausübung  
a) der Jagd auf Federwild,  
b) der Jagd mit Totschlagfallen,  
c) ...

Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde Ausnahmen von diesen Regelungen zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.

- (7) In den Absätzen 2 bis 6 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung oder ein erforderliches Einvernehmen von der Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung und des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (8) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (9) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

## § 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67

BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

## § 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs-/Einvernehmensvorbehalte/ Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

## § 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberchtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
- a) Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile
  - b) das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
- a) die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
  - b) regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen *wie (gebietsbezogene Beispiele: Beseitigung von Gehölzanflug auf Heide- und/oder Moorflächen, ...)*
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

## § 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungsgrads der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten/ Vogelarten.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrads der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten/ Vogelarten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere  
a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,  
b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,  
c) Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs.1 NAGBNatSchG.

## § 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 2 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 6 dieser Verordnung vorliegen oder eine

Zustimmung nach § xy erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 2 Nr. 9 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 6 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § xy erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im **Niedersächsischen Ministerialblatt/ im Amtsblatt für die Stadt XY/ den Landkreis XY/Stadt XY/ die Region Hannover** in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG/LSG „XYZ“ (AbI. für den XXX S. XX) außer Kraft.
- (3) Das NSG/LSG „XYZ“ (AbI. für den XXX S. XX) wird im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

### **Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern**

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 und 2 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

<b>Normgeber:</b>	Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz	<b>Quelle:</b>	
<b>Aktenzeichen:</b>	27a/22002 07	<b>Gliederungs-Nr:</b>	28100
<b>Erlassdatum:</b>	21.10.2015	<b>Normen:</b>	32009L0147, 31992L0043, § 6 BNatSchG, § 7 BNatSchG, § 32 BNatSchG, § 33 BNatSchG, § 34 BNatSchG, § 44 BNatSchG, § 2 LWaldG, § 11 LWaldG, § 12 LWaldG, § 14 NAGBNatSchG, § 15 NAGBNatSchG, § 42 NAGBNatSchG, § 2 PflSchG 2012
<b>Fassung vom:</b>	21.10.2015	<b>Fundstelle:</b>	Nds. MBI. 2015, 1300
<b>Gültig ab:</b>	21.10.2015		
<b>Gültig bis:</b>	31.12.2020		

### **Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung**

**Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015**

**- 27a/22002 07 -  
- VORIS 28100 -**

**Fundstelle:** Nds. MBI. 2015 Nr. 40, S. 1300

- Bezug:**
- a) Gem. RdErl. v. 27. 2. 2013 (Nds. MBI. S. 221)  
- VORIS 28100 -
  - b) Bek. d. MU v. 28. 7. 2009 (Nds. MBI. S. 783, 961)
  - c) RdErl. d. ML v. 27. 2. 2013 (Nds. MBI. S. 214)  
- VORIS 79100 -

1. Dieser Gem. RdErl. betrifft die Unterschutzstellung von Wald i. S. des § 2 NWaldLG nach § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG durch Naturschutzgebietsverordnung, soweit dort für das Gebiet jeweils Lebensraumtypen oder Arten vorkommen, für die das Gebiet bestimmt ist<sup>\*)</sup>; vgl. Artikel 1 Buchst. I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen [im Folgenden: FFH-Richtlinie] und Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. 11. 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten [im Folgen-

den: Vogelschutz-Richtlinie]. Der Schutz sonstiger, nicht von Satz 1 erfasster Schutzgegenstände bleibt unberührt.

1.1 Dieser Gem. RdErl. gilt nicht für Wald im Alleineigentum des Bundes, für den durch vertragliche Vereinbarung ein gleichwertiger Schutz i. S. des § 32 Abs. 4 BNatSchG gewährleistet ist.

1.2 Die Gebietsabgrenzung folgt grundsätzlich der Abgrenzung

- a) der in die Liste nach Artikel 4 Abs. 2 Unterabs. 3 der FFH-Richtlinie aufgenommenen Gebiete,
- b) der mit Bezugsbekanntmachung zu b (in der jeweils geltenden Fassung) bekannt gemachten Gebiete.

Ausnahmen sind in der Begründung zur Naturschutzgebietsverordnung (§ 14 Abs. 2 Satz 1 NAGBNatSchG) stichhaltig zu erläutern.

1.3 Die Unterschutzstellung von Gebieten ohne hoheitlichen Schutz hat gegenüber der Anpassung bestehender Verordnungen an die Vorgaben dieses Gem. RdErl. zeitlichen Vorrang (Artikel 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie). Dabei werden Gebiete, die ausschließlich Landeswald umfassen, jeweils nachrangig berücksichtigt.

1.4 Mit der Unterschutzstellung ist die Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten zu sichern (§ 32 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Artikel 1 Buchst. I und Artikel 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie). Zugleich wird dem Verschlechterungsverbot entsprochen (Artikel 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie).

1.5 Von den allgemeinen Verboten der Schutzgebietsverordnung ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft i. S. des § 11 NWaldLG zunächst auszunehmen (in der Regel in § 4 „Freistellung“ der jeweiligen Verordnung). Diese Ausnahme ist auf die Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und für sonst erforderliche Einrichtungen und Anlagen auf deren Nutzung und Unterhaltung zu erstrecken.

1.6 Anschließend sollen die zum Erreichen des Schutzzwecks erforderlichen Beschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß der **Anlage** festgesetzt werden.

1.7 Auf Waldflächen freizustellen sind Maßnahmen nach Abschnitt B Teil I Nrn. 6 bis 12 sowie Teil IV Nrn. 1 und 2 der **Anlage**, wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art ihrer Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i. S. des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der von der unteren Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellt worden ist.

1.8 Für Landeswaldflächen können über die Vorgaben dieses Gem. RdErl. hinaus die Anforderungen des Bezugserlasses zu c (LÖWE-Erlass), die in besonderem Maß den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten dienen, in die Naturschutzgebietsverordnung aufgenommen werden.

1.9 Die für einen günstigen Erhaltungszustand von wertbestimmenden Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und des Anhangs I zur Vogelschutz-Richtlinie mindestens notwendigen Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen, für die in der Anlage zu diesem Gem. RdErl. keine Vorgaben enthalten sind, können z. B. den vom NLWKN veröffentlichten Vollzugshinweisen für Arten und Lebensräume entnommen werden. Sind danach räumlich und inhaltlich spezifische Regelungen erforderlich, die über die für die Wald-Lebensraumtypen nach Abschnitt A i. V. m. Abschnitt B Teil I bis III der Anlage vorgesehenen hinausgehen, können diese als ergänzende Beschränkungen oder auch durch Einzelfallanordnung (§ 15 Abs. 1 NAGBNatSchG) getroffen werden.

1.10 Als deklaratorische Vorschrift ist folgender Hinweis aufzunehmen: „Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald.“

1.11 Unberührt bleibt die Ermächtigung zur Unterschutzstellung von Wald nach § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG durch Landschaftsschutzgebietsverordnung, wenn die o. g. Regelungen (ohne Nummer 1.10) entsprechend angewandt werden und das Schutzniveau (Beschränkung auf ordnungsgemäße Forstwirtschaft, die durch weitergehende, der Nummer 1.6 i. V. m. der Anlage und Nummer 1.7 entsprechende und der Nummer 1.9 genügende Schutzvorschriften begrenzt wird) gewahrt bleibt.

2. Dieser Gem. RdErl. tritt am 21. 10. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft. Der Bezugserlass zu a tritt mit Ablauf des 20. 10. 2015 außer Kraft.

An die  
Unteren Naturschutzbehörden

Nachrichtlich:  
An  
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz  
die Nationalparkverwaltung „Harz“  
die Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“  
die Biosphärenreservatsverwaltung „Niedersächsische Elbtalaue“  
die Anstalt Niedersächsische Landesforsten  
die Klosterkammer Hannover  
die Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz  
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen

**Anlage**

(zu Nummer 1.6)

**A. Zuordnung der Beschränkungen zu den wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten**

Lebensraumtypen (LRT) und Arten (Art)	Beschränkungen gemäß Abschnitt B <sup>1)</sup>		
<b>Richtlinie 92/43/ EWG Anhang I (LRT)</b>	Teil I (Alle LRT) Nrn.	Teil II (LRT- Ausprägung B & C) Nrn.	Teil III (LRT- Ausprägung A) Nrn.
Bodensaurer Buchenwald: (Hainsimsen-Buchenwald 9110/Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme und Eibe 9120)	1 bis 10	1 Buchst. a bis d, 2 Buchst. b	1 Buchst. a bis d, 2
Waldmeister-Buchenwald (9130)	1 bis 10	1 Buchst. a bis d, 2 Buchst. b	1 Buchst. a bis d, 2
Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (9150)	1 bis 10	1 Buchst. a bis d, 2 Buchst. a	1 Buchst. a bis d, 2
Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (9160)	1 bis 11	1 Buchst. a bis d, 2 Buchst. a	1 Buchst. a bis d, 2
Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (9170)	1 bis 11	1 Buchst. a bis d, 2 Buchst. a	1 Buchst. a bis d, 2
*Schlucht- und Hangmischwälder (9180)	1 bis 10	1 Buchst. a bis d, 2 Buchst. a	1 Buchst. a bis d, 2
Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche (9190)	1 bis 11	1 Buchst. a bis d, 2 Buchst. a	1 Buchst. a bis d, 2
*Moorwälder (91D0)	1 bis 12	1 Buchst. a bis d, 2 Buchst. a	1 Buchst. a bis d, 2
*Auenwälder mit Erle und Esche (91E0)	1 bis 11	1 Buchst. a bis d, 2 Buchst. a	1 Buchst. a bis d, 2
Hartholzauenwälder mit Stieleiche, Flatterulme, Feldulme, Gemeiner Esche oder Schmalblättriger Esche (91F0)	1 bis 11	1 Buchst. a bis d, 2 Buchst. a	1 Buchst. a bis d, 2
Mitteleuropäische Flechten-Kiefernwälder (91T0)	1 bis 10	1 und 2 Buchst. a	1 und 2
Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder (9410)	1 bis 11	1 Buchst. a bis d, 2 Buchst. a	1 Buchst. a bis d, 2

Lebensraumtypen (LRT) und Arten (Art)	Beschränkungen gemäß Abschnitt B <sup>1)</sup>
<b>Richtlinie 92/43/ EWG Anhang II (Art)</b>	Teil IV Nrn.

Großes Mausohr, Bechstein-, Teich- und Mopsfledermaus	1 Buchst. a, c, 2
<b>Richtlinie 2009/147/EG Anhang I (Art)</b>	
Grau-, Schwarz- und Mittelspecht	1 Buchst. a, b, 2

-----  
\*) Gleichartige Beschränkungen nach Teil IV und nach Teil I, II oder III werden auf Lebensraumtypflächen nur einmal und nur mit der höheren inhaltlichen Maßgabe festgesetzt.

## **B. Beschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft**

Die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gilt

- I. auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen soweit
  - 1. ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
  - 2. auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
  - 3. eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
  - 4. in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
  - 5. eine Düngung unterbleibt,
  - 6. eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche platzweise Bodenverwundung,
  - 7. eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; Moor- und Flechten-Kiefernwälder sind grundsätzlich von Kalkungsmaßnahmen auszunehmen,

8. ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werk Tage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
  9. eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter,
  10. ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
  11. eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
  12. auf Moorstandorten nur eine dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dienende Holzentnahme und diese nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt;
- II. auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, soweit
1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
    - a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
    - b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
    - c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,

- d) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
  - e) auf mindestens 15 % des Waldbodens mindestens drei Arten von Strauchflechten erhalten bleiben,
2. bei künstlicher Verjüngung
- a) ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten
  - b) auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden,
- III. auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, soweit
1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
- a) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
  - b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
  - c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
  - d) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,
  - e) auf mindestens 30% des Waldbodens mindestens fünf Arten von Strauchflechten erhalten bleiben,

2. bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
- IV. auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wertbestimmender Tierarten, soweit
1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
    - a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten oder entwickelt wird,
    - b) je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
    - c) je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
  2. in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt.

## C. Begriffsbestimmungen zu den Abschnitten A und B

Altholz	Bestand, dessen Bäume regelmäßig einen Brusthöhendurchmesser von mindestens 50 cm und/oder ein Alter von mehr als 100 Jahren aufweisen. Bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit wie Erle und Birke liegt die entsprechende Untergrenze für den Brusthöhendurchmesser bei 30 cm und für das Alter bei 60 Jahren.
Altholzanteil	Bei Vor- und Endnutzung zu erhaltender Anteil erwachsener Bäume, die als Reserve für den Erhalt der an Altholz gebunde-

nen Biozönose auf der LRT-Fläche jedes Eigentümers verbleiben sollen.

Basiserfassung	Flächendeckende Biotopkartierung der FFH-Gebiete zur Erfassung und Abgrenzung der FFH-Lebensraumtypen und zur Bewertung ihrer Erhaltungszustände im Rahmen der Beobachtung von Natur und Landschaft gemäß § 6 BNatSchG und als Grundlage für die Festsetzung der notwendigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen.
Baumartenanteile	Flächenanteile, die den einzelnen Baumarten zugerechnet werden, nicht Stückzahlen.
Bewirtschaftungsplan	Im Sinne des § 32 Abs. 5 BNatSchG zu erstellende Maßnahmenplanungen für Natura 2000-Gebiete. Schließen die sog. Erhaltungs- und Entwicklungspläne (E & E) sowie die Pläne für Pflege und Entwicklung (PEPL) ein, sofern diese an die Belange des Natura 2000-Gebietes angepasst sind.
Biotop- oder Lebensraumtypen auf Moorstandorten, höherwertige	Biotop- oder Lebensraumtypen von besonderer gemeinschaftlicher Bedeutung, die gegenüber sekundären Moorwäldern des Lebensraumtyps 91D0 aufgrund ihrer Seltenheit, ihres Arteninventars oder Entwicklungspotenzials naturschutzfachlich höher bewertet werden.
Bodenbearbeitung	Eingriffe in die Bodenstruktur, einschließlich des Fräsen oder Mulchens verdämmender Bodenvegetation, zur Einleitung einer Naturverjüngung oder Vorbereitung einer künstlichen Verjüngung.
Bodenschutzkalkung	Ausbringung von Kalk auf die Bodenoberfläche eines Bestandes zur Kompensation der im Boden z. B. durch Luftschatstoffeinträge ausgelösten Versauerungsprozesse. Durch Bodenschutzkalkung soll, im Unterschied zur Düngung, der natürliche Bodenzustand erhalten bzw. wiederhergestellt werden. Eine Kalkung auf von Natur aus sehr basen- und nährstoffarmen Böden kommt daher nicht in Betracht.
Düngung	Einbringung mineralischer oder organischer Substanzen zur Hebung des Gehaltes an Pflanzennährstoffen im Boden mit dem Ziel der Ertragsteigerung oder zum Ausgleich von Nährstoffmangel (außer Bodenschutzkalkung).
Durchforstung	Hiebsmaßnahme zur Pflege/Förderung des verbleibenden Bestandes unter Anfall von Derbholz (oberirdische Holzmasse ab 7 cm Durchmesser).

Entwässerungsmaß- nahme	Maßnahme, die geeignet ist, den Grundwasserspiegel einer Fläche partiell dauerhaft abzusenken, z. B. durch Gräben oder Drainagerohre; nicht jedoch die Abführung des Oberflächenwassers von Wegekörpern (letztere ist zur Wegeerhaltung zwingend notwendig und von hier getroffenen Regelungen ausgenommen).
Erhaltungszustand	Siehe Artikel 1 Buchst. e und i der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie).
Feinerschließungsli- nie	Unterste Kategorie der Walderschließung (auch als Rückegasse oder Gasse bezeichnet). Es handelt sich um eine nicht von Bäumen bestandene, unbefestigte Fahrlinie zum Transport des eingeschlagenen Holzes aus dem Bestand heraus zum befestigten Weg. Eine Feinerschließungsline kann in schwierigem Gelände auch als nicht zu befahrende Seiltrasse angelegt sein. Zur Vermeidung unnötiger Produktionsflächenverluste orientiert sich deren Breitenausdehnung an der jeweils gängigen Maschinenbreite.
Femelhieb	Entnahme von Bäumen auf einer Fläche von Gruppengröße ( $\varnothing$ 10 bis 20 m) bis Horstgröße ( $\varnothing$ 20 bis 40 m) in unregelmäßiger Verteilung über die Bestandsfläche einschließlich deren sukzessiver Vergrößerung (Rändelung) mit dem Ziel der Verjüngung des Bestandes.
Fortpflanzungs- oder Ruhestätten	Siehe § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.
Fräsen	Oberflächliche Bodenbearbeitung mit Eingriff in den Mineralboden.
Fungizid	Chemisches Mittel zur Bekämpfung von Pilzen als Schaderreger.
Gassenmitte	Gedachte Mittellinie zwischen den Randbäumen einer Feinerschließungsline.
Habitatbäume	Lebende Altholzbäume mit Baumhöhlen, Horstbäume, Kopfbäume, breitkronige Hutebäume, mehrstämmige Bäume, Bäume mit erkennbaren Faulstellen und Mulmhöhlen, sich lösender Rinde, Pilzkonsolen, abgebrochenen Kronen oder Kronen, die zu mehr als einem Drittel abgestorben sind, sowie Uraltbäume, die aufgrund ihres hohen Alters oder ihrer großen Dimensionen mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits holzentwertende Fäulen aufweisen.

Habitatbaumanwärter	Möglichst alte Bäume, die derzeit noch keine besonderen Habitatstrukturen aufweisen, aber mittel- bis langfristig gut dafür geeignet erscheinen.
Hauptbaumarten, lebensraumtypische	Siehe hierzu die Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen des NLWKN in der jeweils aktuellen Fassung.
Herbizid	Chemisches Mittel zur Bekämpfung von Gefäßpflanzen.
Holzeinschlag	Abtrennen von Bäumen von ihrer Wurzel, Zu-Fall-Bringen, Entasten und Einschneiden auf Transportlängen.
Holzentnahme	Holzeinschlag mit anschließender Holzrückung und Abtransport.
Kahlschlag	Siehe § 12 Abs. 1 Satz 1 NWaldLG.
Lebensraumtyp (LRT)	Lebensraumtyp i. S. des § 7 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, mit Zeichen „*“ = prioritärer LRT.
Lebensraumtypfläche	Entsprechende Eigentumsfläche im Geltungsbereich der jeweiligen Eigen- gen Verordnung.
tümerin oder des je- weiligen Eigentümers	
Lochhieb	Hiebsform zur Einleitung der Walderneuerung nach einer Mast oder vor einer Pflanzung vor allem in Eichen-LRT, bei der, in der Regel meist kreisförmige, Freiflächen mit dem Durchmesser mindestens einer Baumlänge, maximal 50 m, geschaffen werden, die im Abstand von ungefähr einer Baumlänge zueinander liegen können. In Eiche sind Einzelbaum- und Femelhiebe nicht zielführend.
Mulchen	Mechanisches Verfahren zur Verjüngungsvorbereitung ohne Ein- griff in den Mineralboden, bei der das Material aus Hiebsresten und Bodenvegetation zerkleinert wird und auf der Fläche ver- bleibt.
Natura 2000-Gebiete	Siehe § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG.
Naturverjüngung	Einleitung der natürlichen Ansamung und Übernahme und Pflege des daraus erfolgten Aufwuchses.
Pflanzenschutzmittel	Siehe § 2 Abs. 9 PflSchG.
Rückegasse	Siehe Feinerschließungslinie.

Rückung	Abtransport des gefällten Holzes vom Fällort zum Ort der Zwischenlagerung am Weg oder Polterplatz.
Standort, forstlicher	Umfasst die Gesamtheit der für das Wachstum der Waldbäume bedeutenden Umweltbedingungen (Lage, Boden, Relief, Wasser, Klima).
Standort, befahrungs- empfindlicher	Standort, der aufgrund der Bodenart, des Wassergehalts oder der Hangneigung (bei einer Neigung von mehr als 30 % erhöhte Erosionsgefahr bei Bodenverwundung) durch Befahren in seiner Bodenstruktur erheblich gestört oder verändert werden kann (Befahren oft nur bei Frost oder sommerlicher Trockenheit möglich).
Totholz	Abgestorbene Bäume oder Baumteile und deren Überreste mit mehr oder weniger fortgeschrittenen Zerfallserscheinungen (im Unterschied zu Habitatbäumen, die noch leben). Unterteilung in stehendes Totholz (noch stehende Stämme) und liegendes Totholz (auf dem Boden liegende Stämme und Äste). Nicht unter diese Definition für Totholz fallen Bäume, die aufgrund biotischer oder abiotischer Ursachen frisch abgestorben sind.
Totholz, starkes	Abgestorbene, stehende oder liegende Bäume oder Teile von Bäumen mit einem Mindestdurchmesser von 50 cm. Für die Mindestanforderungen gezählt werden Stücke ab 3 Metern Länge.
Verjüngung	Überführung eines Waldbestandes in die nächste Waldgenerations.
Verjüngung, künstli- che	Einbringung und Pflege von in der Regel nicht aus der Fläche stammendem Vermehrungsgut (Samen, Jungpflanzen) durch Pflanzung oder Saat (im Unterschied zur Naturverjüngung bzw. natürlichen Verjüngung).
Walderschließung	System von Wegen und Feinerschließungslinien zur Bewirtschaftung von Waldflächen.
Weg	Befestigter, in der Regel wassergebundener Teil der Walderschließung.
Wegeinstandsetzung	Wiederherstellung der vollen Funktionsfähigkeit eines Weges nach technischem Erfordernis, einschließlich des Einbaus neuen Materials.
Wegeneu- oder -aus- bau	Der Neubau eines Weges in bisher nicht erschlossenen Waldbereichen oder der Ausbau eines vorhandenen Weges durch Ein-

bau von Material und dem Ziel, eine Verbesserung der Befahrbarkeit/Belastbarkeit zu erreichen.

Wegeunterhaltung	Maßnahmen zur Pflege des Wegeprofils einschließlich des wegebegleitenden Grabens und der Fahrbahnoberfläche mit Einbau von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter; eingeschlossen sind das Glattziehen (Grädern) nach Holzrückearbeiten unmittelbar nach deren Abschluss, sowie die Pflege des Lichtraumprofils und die Unterhaltung/der Ersatz von Durchlassbauwerken, soweit sie der Ableitung von Niederschlagswasser von der Bergseite auf die Talseite dienen.
Wertbestimmend	Lebensraumtypen oder Arten, die nach den Kriterien von Anhang III der Richtlinie 92/43/EWG für die Auswahl des jeweiligen Gebietes maßgeblich waren bzw. die Erhaltungsziele für das jeweilige Gebiet sind.

## **Fußnoten**

\*) Wertbestimmende Lebensraumtypen und Arten.

## **Diese Vorschrift wird von folgenden Dokumenten zitiert**

### **Verwaltungsvorschriften der Länder**

*Niedersachsen*

Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, i. d. F. v. 21.10.2015, Az.:405-22055-97

© juris GmbH